



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 74.601/VR
vom 7. Dezember 2023

über

einen Vorentwurf eines Gesetzes, fünf Vorentwürfe eines Dekrets und einen Vorentwurf einer Ordonnanz ,zur Billigung des gesetzgebenden Zusammenarbeitsabkommens vom XX XX 2023 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der

Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben, abgeändert durch die Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und vom 28. Oktober 2021'

Am 4. Oktober 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Premierminister, dem Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit, dem Ministerpräsidenten der Flämischen Regierung, der Flämischen Ministerin für Wohlfahrt, Volksgesundheit und Familie, dem Ministerpräsidenten der Regierung der Wallonischen Region, der Ministerin für Beschäftigung, Ausbildung, Gesundheit, soziale Maßnahmen, Chancengleichheit und Rechte der Frauen der Regierung der Wallonischen Region, dem Ministerpräsidenten der Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Ministerin für Kinderwohl, Gesundheit, Kultur, Medien und Frauenrechte der Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Ministerin für Hochschulwesen, wissenschaftliche Forschung, Universitätskrankenhäuser, Jugendhilfe, Justizhäuser, Jugend und Förderung von Brüssel der Französischen Gemeinschaft, dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Präsidenten des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, den Ministern, die die mit der Gesundheit und den sozialen Maßnahmen beauftragten Mitglieder des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission sind, der Ministerpräsidentin der Französischen Gemeinschaftskommission und dem Minister, der das mit den sozialen Maßnahmen und der Gesundheit beauftragte Mitglied der Französischen Gemeinschaftskommission ist, darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die auf fünfundvierzig Tage verlängert wurde *, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Gesetzes, fünf Vorentwürfe eines Dekrets und einen Vorentwurf einer Ordonnanz ,zur Billigung des gesetzgebenden Zusammenarbeitsabkommens vom XX XX 2023 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben, abgeändert durch die Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und vom 28. Oktober 2021‘ abzugeben.

Die Vorentwürfe wurden von den vereinigten Kammern am 23. November 2023 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Präsident, Bernard BLERO, Kammerpräsident, Luc CAMBIER, Koen MUYLLE, Toon MOONEN, und Dimitri YERNAULT, Staatsräte, Jan VELAERS und Sébastien VAN DROOGHENBROECK, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffier.

Der Bericht wurde von Anne-Stéphanie RENSON, Auditor, und Pieter AERTGEERTS, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 7. Dezember 2023 abgegeben.

*

* Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85bis von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2.1. Die zur Begutachtung vorgelegten Gesetzes-, Dekret- und Ordonnanzvorentwürfe zielen darauf ab, dem Zusammenarbeitsabkommen vom 29. September 2023 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission ,zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben, abgeändert durch die Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und vom 28. Oktober 2021‘ zuzustimmen.

Das o.a. Zusammenarbeitsabkommen übernimmt die Bestimmungen des ausführenden Zusammenarbeitsabkommens vom 23. Juni 2023 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission ,zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben, abgeändert durch die Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und vom 28. Oktober 2021‘, das am 1. Juli 2023 in Kraft getreten ist.

¹ Da es sich um Gesetzes-, Dekret- und Ordonnanzvorentwürfe handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Anlass für das o.a. ausführende Zusammenarbeitsabkommen war das Außerkrafttreten der Verordnungen (EU) 2021/953² und (EU) 2021/954³. Das Außerkrafttreten der Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 über die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung des digitalen EU-COVID-Zertifikats war tatsächlich mit dem Außerkrafttreten dieser Verordnungen am 30. Juni 2023 verbunden. Das ausführende Zusammenarbeitsabkommen bestimmte deshalb, dass die Bestimmungen über das digitale EU-COVID-Zertifikat, die in dem Zeitraum vom 16. Juni 2021 bis zum 30. Juni 2021 wirksam waren (d.h. der Zeitraum vor dem Inkrafttreten der o.a. Verordnungen) mit 1. Juli 2023 wieder wirksam werden.

2.2. Artikel 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 29. September 2023 ergänzt in Artikel 2 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission ‚über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben‘ die Liste der Ziele der darin geregelten Verarbeitung personenbezogener Daten. Insbesondere wird eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen, die für die Erstellung und Ausstellung des digitalen EU-COVID-Zertifikats nötig sind, um die Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie ab dem 1. Juli 2023 zu erleichtern.

In Artikel 2 wird Artikel 3 §§ 1 bis 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 so abgeändert, dass darin bestimmt wird, dass diese Bestimmungen (über die Impf-, Test- und Genesungsbescheinigungen) mit Wirkung vom 1. Juli 2023, also auch nach Außerkrafttreten der Verordnung (EU) 2021/953 weiter wirksam werden.

In Artikel 3 wird Artikel 7 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 so abgeändert, dass darin vorgesehen wird, dass der Auftrag der Agentur „Digitaal Vlaanderen“, den betreffenden Personen die Einsichtnahme in und den Zugriff auf ihre Impf- und Testdaten in einer offiziellen Form zu ermöglichen, mit Wirkung vom 1. Juli 2023, also auch nach Außerkrafttreten der Verordnung (EU) 2021/953 weiter wirksam wird.

In Artikel 4 werden einige Abänderungen im zeitlichen Anwendungsbereich des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 vorgenommen. So werden die Artikel 1 § 2, 3, 9, 10 §§ 1 bis 3 und 14 § 1 dieses Zusammenarbeitsabkommens mit Wirkung vom 1. Juli 2023 wieder wirksam. Zudem wird das Außerkrafttreten der Bestimmungen der Titel I bis III, der

² Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 ‚über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie‘.

³ Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 ‚über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie‘.

Paragrafen 1, 4 und 5 von Artikel 14 (Titel V) und von Titel VI dieses Zusammenarbeitsabkommens nicht mehr an das Außerkrafttreten der Verordnungen (EU) 2021/953 und (EU) 2021/954, sondern an das Datum geknüpft, das die Parteien dieses Zusammenarbeitsabkommens in einem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen festlegen. Die Bestimmungen des Titels IV und der Paragraphen 2 und 3 von Artikel 14 (Titel V) des o.a. Zusammenarbeitsabkommens treten am 30. Juni 2022 außer Kraft.

Gemäß Artikel 5 tritt das Zusammenarbeitsabkommen vom 29. September 2023 am 1. Juli 2023 in Kraft (man lese: wird es mit 1. Juli 2023 wirksam).

ZUSTÄNDIGKEIT

3. Die Parteien des Abänderungszusammenarbeitsabkommens sind dieselben Parteien wie diejenigen des abzuändernden Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021. In den Gutachten 69.730/VR bis 69.736/VR vom 9. Juli 2021 über die Vorentwürfe der Zustimmungstexte zu dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 wurde Folgendes bezüglich der Zuständigkeit der Parteien dieses Zusammenarbeitsabkommens dargelegt:

„Das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen bezieht sich auf drei Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten: diejenige im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat und dem COVID Safe Ticket, diejenige im Zusammenhang mit dem Passenger Locator Form (PLF) und diejenige in Bezug auf die Lohnempfänger und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben.

Beim Abschließen dieses Zusammenarbeitsabkommens können sich die Flämische Gemeinschaft, die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission, die Französische Gemeinschaftskommission und die Wallonische Region sich hauptsächlich auf ihre Zuständigkeit, bzw. auf die von ihr ausgeübte Zuständigkeit⁴ im Bereich der Präventivmedizin⁵ stützen.

Das Abschließen dieses Zusammenarbeitsabkommens fällt auch in den Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde, unter anderem auf der Grundlage ihrer Restbefugnis in Sachen gesundheitliche Überwachung, Zivilschutz und Zivilsicherheit⁶ und in Sachen Kontrolle der Außengrenzen, sowie aufgrund ihrer Befugnis im Bereich der wissenschaftlichen Forschung.⁷

Aus dem Vorstehenden folgt, dass die verschiedenen Verarbeitungen von Daten aus der jeweiligen Ausübung der eigenen Zuständigkeiten jedes Teilgebiets das Abschließen eines Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Föderalbehörde, der Flämischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der

⁴ Fußnote 4 aus Gutachten 69.734/VR: In Ausführung von Artikel 138 der Verfassung, durch das Sonderdekret der Französischen Gemeinschaft vom 3. April 2014, das Dekret der Französischen Gemeinschaftskommission vom 4. April 2014 und das Dekret der Wallonischen Region vom 11. April 2014 ‚relatif aux compétences de la Communauté française dont l'exercice est transféré à la Région wallonne et à la Commission communautaire française‘.

⁵ Fußnote 5 aus Gutachten 69.734/VR: Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

⁶ Fußnote 6 aus Gutachten 69.734/VR: Siehe das Gutachten Nr. 68.936/AV vom 7. April 2021 über einen Vorentwurf eines Gesetzes ‚betreffende de maatregelen van bestuurlijke politie tijdens een epidemische noodsituatie‘, Parl. Dok., Kammer, 2020-2021, Nr. 551951/001, S. 64-68.

⁷ Fußnote 7 aus Gutachten 69.734/VR: Artikel 6bis §§ 2 und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘.

Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Wallonischen Region rechtfertigen.“⁸

Die Änderung, die durch das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen vorgenommen wird, führt nicht zu einer anderen Meinung bezüglich der Zuständigkeit der betreffenden Parteien.

FORMVORSCHRIFTEN

4. Der Beauftragte der Deutschsprachigen Gemeinschaft erklärte, dass um das Gutachten des Beirats für Gesundheit bereits ersucht wurde, dass es aber noch nicht abgegeben worden ist.

Sollte an dem Staatsrat vorgelegten Text infolge des o.a. eingeholten Gutachtens noch Abänderungen vorgenommen werden⁹, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 und Artikel 4/1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

UNTERSUCHUNG DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

Allgemeine Bemerkung

5. Die im vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen geplanten Abänderungen entsprechen den im ausführenden Zusammenarbeitsabkommen vom 23. Juni 2023 enthaltenen Abänderungen.

Dem Prinzip der Normenhierarchie zufolge kann das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, dem vom Gesetzgeber zugestimmt wurde¹⁰, aus diesem Grund nur durch einen gleichwertigen Rechtsakt (und nicht durch ein untergeordnetes ausführendes Zusammenarbeitsabkommen) abgeändert werden. Gemäß dem Legalitätsprinzip, wie es in Artikel 22 der Verfassung und in Artikel 92*bis* § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur

⁸ Siehe insbesondere Gutachten 69.734/VR des Staatsrates vom 9. Juli 2021 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 20. Juli 2021 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben’ geworden ist, *Parl. Dok.* Kammer 2020-21, Nr. 55-2129/001, 25-26, Bemerkung 4.

⁹ Nämlich andere Abänderungen als diejenigen, die in diesem Gutachten erwähnt sind oder als diejenigen, die darauf abzielen, den in diesem Gutachten formulierten Bemerkungen gerecht zu werden.

¹⁰ Wie die Gesetzgebungsabteilung es insbesondere in den Gutachten 69.730/VR bis 69.736/VR vom 9. Juli 2021 betont hat, bezieht sich das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 auf Angelegenheiten, die durch Gesetzesnormen zu regeln sind und die betreffenden Behörden dahingehend belasten können, dass es gemäß Artikel 92*bis* § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ von den betreffenden Normgebern gebilligt werden muss. Aus diesem Grund wurde dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 gesetzlich zugestimmt.

Reform der Institutionen‘ verankert wird, werden die Parteien des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 darin auch nicht ermächtigt, dessen zeitlichen Anwendungsbereich abzuändern noch die Zwecke der mittels eines ausführenden Zusammenarbeitsabkommens aufgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten zu ergänzen.

Dessen waren sich die Verfasser des ausführenden Zusammenarbeitsabkommens vom 23. Juni 2023 übrigens bei der Verabschiedung dieses Abkommens bewusst. Aus der Lektüre der Präambel geht Folgendes hervor:

„In der Erwägung, dass die Parteien des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen die Erstellung eines Zusammenarbeitsabkommen zu Gesetzgebungszwecken zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, geändert durch die Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und 28. Oktober 2021, vorsehen. Dieses Abkommen über die Zusammenarbeit zu Gesetzgebungszwecken wird rückwirkend in Kraft treten und das derzeitige [ausführende] Abkommen über die Zusammenarbeit zu Exekutivzwecken ersetzen, das somit nur eine zeitlich begrenzte Wirkung haben wird;“.

Abgesehen von den Vorbehalten, die über eine solche Arbeitsweise im Lichte der o.a. Verfassungs- und Sondergesetzesbestimmungen und der Grundsätze der ordnungsgemäßen Regelung formuliert werden können, ist auf jeden Fall das ausführende Zusammenarbeitsabkommen vom 23. Juni 2023 mit dem Zusammenarbeitsabkommen vom 29. September 2023 zurückzunehmen, sodass formell davon ausgegangen werden kann, dass es niemals wirksam geworden ist.

Besondere Bemerkungen

Artikel 1

6. In der französischen Fassung sind die Wörter „Article 2, §1^{er}, de l’Accord de coopération“ durch die Wörter „L’article 2, § 1^{er}, de l’accord de coopération du 14 juillet 2021“ zu ersetzen.

Artikel 4

7. Auf die Frage, warum in Nr. 2 vorgesehen wird, die Anwendung der Artikel 2bis, 14 § 5 und 16 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zu verlängern (da diese Bestimmungen sich nicht auf das digitale EU-COVID-Zertifikat beziehen), hat der Beauftragte Folgendes geantwortet:

„Dans le cadre de la question évoquée ci-dessus, nous avons réexaminé les dispositions que vous avez citées concernant l’extension de ces dispositions prévue à l’art. 4 de l’accord de coopération modificatif. On peut en effet convenir que les articles 2bis, 14, §5 et 16, §2 de l’accord de coopération du 14 juillet 2021 concernent le COVID Safe Ticket (qu’il est effectivement prévu de ne pas renouveler) et/ou ne peuvent plus avoir d’utilité et devrait donc être exclu de la prolongation prévue à l’article 4 de l’accord de coopération modificatif. Nous ajusterons donc le texte en conséquence“.

Dieser Anpassung kann zugestimmt werden.

8. In demselben Artikel 4 Nr. 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 29. September 2023 wird das Außerkrafttreten von – insbesondere - Artikel 14 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 „an dem Tag [festgelegt], der von den Vertragsparteien des vorli[e]genden Zusammenarbeitsabkommens auf dem Wege eines ausführenden Zusammenarbeitsabkommens festgelegt wird“. Gemäß letztgenannter Bestimmung werden die darin erwähnten personenbezogenen Daten „vom Aussteller nicht länger gespeichert, als es für deren Zwecke unbedingt erforderlich ist, und in keinem Fall länger als für den Zeitraum, für den die Zertifikate zur Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit verwendet werden dürfen“.

In den Gutachten 69.730/VR bis 69.736/VR vom 9. Juli 2021 über die Vorentwürfe der Zustimmungstexte zu dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 wurde der Gesetzgebungsabteilung Folgendes geantwortet: „de bewaartermijn wordt afhankelijk gesteld van de toepassingstermijn van de Verordening 2021/953 wat betreft het digitaal EU-COVID-certificaat“.

Da die Verordnung (UE) 2021/953 nicht mehr wirksam ist, sieht die Gesetzgebungsabteilung nicht ein, was die Höchstdauer für die Verarbeitung der in Artikel 14 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnten Daten ist, innerhalb derer die Zertifikate zwecks Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit verwendet werden dürfen.

Zu diesem Punkt befragt, hat der Beauftragte Folgendes geantwortet:

„Nous sommes d'accord avec le commentaire selon lequel aucune période de conservation concrète n'est actuellement incluse dans l'accord de coopération modificatif pour les données personnelles visées à l'article 14, §1 de l'accord de coopération du 14 juillet 2021. Nous incluons une modification à l'article 14, §1 du l'accord de coopération du 14 juillet 2021 afin de déterminer une durée de conservation explicite des données visées à l'article 14, §1, qui est de 15 jours après la publication de l'arrêté royal déclarant la fin de l'état du coronavirus COVID-19 épidémie.“

Aufgrund des Legalitätsprinzips hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird Artikel 14 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 durch eine Abänderungsbestimmung in dem vom Beauftragten dargelegten Sinne angepasst werden müssen. Der Hinweis auf diese Bestimmung in dem entworfenen Artikel 33 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 ist deshalb auszulassen.

9. In der deutschen Fassung von Artikel 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 29. September 2023 ist die Nummer „1^o“ vor dem Wörtern „In Absatz 1 Ziffer 1“ einzufügen und sind die Zeichen „(3)“ in dem zu ersetzenden Artikel 33 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 durch die Zeichen „§3“ zu ersetzen.

Artikel 5

10. Artikel 5 bestimmt, dass das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen „am 1. Juli 2023 in Kraft tritt“ (man lese: „mit 1. Juli 2023 wirksam wird“).

Die Gesetzgebungsabteilung geht davon aus, dass es zwar gestattet werden kann, dass die Zustimmung zu einem Zusammenarbeitsabkommen zurückwirkt, aber nur dann, wenn den allgemeinen Vorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit der Rückwirkung von Gesetzesbestimmungen genügt wird.

Diesbezüglich wird daran erinnert, dass die Nichtrückwirkung der Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen dem Verfassungsgerichtshof zufolge eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit ist. Diese Garantie erfordert es, dass der Rechtsinhalt vorhersehbar und zugänglich ist, damit der Rechtsunterworfenen in einem vernünftigen Maße die Folgen eines bestimmten Handelns zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Handlung vorhersehen kann. Die Rückwirkung ist nur zu rechtfertigen, wenn sie zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses unerlässlich ist. Wenn sich außerdem herausstellt, dass die Rückwirkung zum Ziele oder zur Folge hat, dass der Ausgang von Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinn beeinflusst wird oder dass Rechtsprechungsorgane daran gehindert werden, sich zu einer bestimmten Rechtsfrage zu äußern, erfordert es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses das Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Rechtsprechungsgarantien beeinträchtigt ¹¹.

Es ist zu betonen, dass eine zurzeit vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates anhängige Nichtigkeitsklage gegen das ausführende Zusammenarbeitsabkommen vom 23. Juni 2023 eingereicht wurde ¹².

Die Rücknahme eines ausführenden Zusammenarbeitsabkommens, das mit einer Nichtigkeitsklage bestritten wurde, und die gleichzeitige rückwirkende Einführung eines Zusammenarbeitsabkommens mit gleichem Ziel würden einem Eingreifen des Normgebers in die laufenden Verfahren gleichkommen. Dem Staatsrat wird tatsächlich die Möglichkeit entzogen, sich wieder zu dem bestrittenen ausführenden Zusammenarbeitsabkommen zu äußern.

Wie durch Hinweis auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs daran erinnert wurde, kann die rückwirkende Wiedereinführung einer bestrittenen Regelung nur als zulässig angesehen werden, wenn außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses dies vernünftig rechtfertigen können.

Im vorliegenden Fall verfolgt die Rückwirkung eine Zielsetzung allgemeinen Interesses, nämlich die Aufrechterhaltung eines Rechtsrahmens, der ausreichende Rechtssicherheit im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie bietet.

Außerdem zielt die rückwirkende Wiedereinführung der Bestimmungen, auf die sich das ausführende Zusammenarbeitsabkommen vom 23. Juni 2023 bereits bezog, nur darauf ab, einen Kompetenzfehler zu beheben. Meint die klagende Partei in der o.a. Nichtigkeitsklage, sie

¹¹ Ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs: Verfassungsgerichtshof, 18. Februar 2009, Nr. 26/2009, B.13 ; Verfassungsgerichtshof, 21. November 2013, Nr. 158/2013, B.24.2 ; Verfassungsgerichtshof, 9. Oktober 2014, Nr. 146/2014, B.10.1 ; Verfassungsgerichtshof, 28. Mai 2015, Nr. 77/2015, B.4.1 ; Verfassungsgerichtshof, 24. März 2016, Nr. 48/2016, B.6 ; Verfassungsgerichtshof, 6. Oktober 2016, Nr. 126/2016, B.7.3.

¹² Geschäftsverzeichnisnummer: 239.920.

könne gegen diese Bestimmungen inhaltliche Einwände geltend machen, so wird sie dies noch tun (fortan vor dem Verfassungsgerichtshof und innerhalb der Grenzen von dessen Befugnissen) können. So kann das Eingreifen in das laufende Verfahren auch nicht als unverhältnismäßig angesehen werden.

Angesichts des Vorstehenden scheint die Rückwirkung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens zulässig zu sein.

UNTERSUCHUNG DER VORENTWÜRFE EINES ZUSTIMMUNGSTEXTS

11. Der Titel und der verfügende Teil der vorliegenden Vorentwürfe sind mit dem Unterzeichnungsdatum des Zusammenarbeitsabkommens zu ergänzen.

12. Im Dekretvorentwurf der Wallonischen Region ist in Artikel 1 der Hinweis auf Artikel 127 der Verfassung zu streichen.

13. In Artikel 3 des Gesetzesvorentwurfs und in Artikel 2 des Dekretvorentwurfs der Französischen Gemeinschaft steht eine Inkrafttretungsbestimmung. Eine solche Bestimmung in einem Zustimmungstext hat wenig Sinn und kann sogar zu Rechtsunsicherheit führen, da das Zusammenarbeitsabkommen nicht vor dem Tag der Veröffentlichung des zuletzt veröffentlichten Zustimmungsakts in Kraft treten darf.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY